

Beschluss

Satzung §12 Abs. 7 – Zusammensetzung der Antragskommission

§12 Abs. 7 Satz 2 der Satzung:

Sie setzt sich zusammen aus der/dem politischen GeschäftsführerIn, einem Mitglied des Parteilates, einem weiteren Mitglied des Bundesvorstandes, sowie vier durch die Bundesversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder beträgt zwei Jahre.

Die nach Inkrafttreten dieser Regelung am 26. November 2011 von der Bundesversammlung zu wählenden Mitglieder der Antragskommission werden bei der ersten nach dieser Satzungsänderung stattfindenden Wahl nicht von der Bundesversammlung sondern übergangsweise vom nächsten Länderrat gewählt. Die erste reguläre Wahl findet dann auf der ersten nachfolgenden BDK statt.